EINWOHNERGEMEINDE AEFLIGEN

REGLEMENT DER KOMMUNIKATIONS-ANLAGE 2009

Genehmigungsexemplar

GV 07.12.2023 Änderung Art. 15 und 23

localnet

Zweck

Art. 1 Die Gemeinde Aefligen betreibt und unterhält eine kabelgebundene Kommunikationsanlage für die Übermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges sowie als Internet- und Telefonanschluss (im folgenden "Anlage" genannt). Im weiteren dient sie zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen.

Umfang

Art. 2 [1] Die Anlage umfasst die Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und den technischen Einrichtungen.

[2] Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 3 [1] Die Einwohnergemeinde Aefligen bezieht Signale von der Kommunikationsanlage Burgdorf (Localnet AG).

[2] Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der Localnet AG und der Gemeinde Aefligen geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Verwaltung

Art. 4 [1] Die Gemeinde Aefligen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage.

[2] Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

[3] Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.

Mittel

Art. 5 [1] Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

[2] Die zu erhebenden Gebühren sind nur so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben und wenn erforderlich erneuert werden kann.

[3] Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung Kommunikationsanlage Aefligen ausgewiesen.

Anschlussberechtigung

Art. 6 [1] Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen. Der Anschluss ist freiwillig.

[2] Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung, zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

Durchleitung

Art. 7 [1] Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird

[2] Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehenen Massnahmen und Leitungsführungen zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen

[3] Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung

Art. 8 [1] Die Gemeinde führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg zu den Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller berücksichtigt werden.

[2] Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

[3] Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

[4] Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

[5] Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.

[6] In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten der Anlage.

[7] Ausserhalb des erschlossenen Baugebietes erstellt die Gemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zu Lasten des Grundeigentümers.

Hausinstallationen

Art. 9 [1] Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

[2] Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten hat die Hausinstallation dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

[3] Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.

Verstärker

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen gegen Voranmeldung zu betreten.

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV) und das gültige Gemeinde-Baureglement.

Anschlussgebühr

Art. 13 [1] Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

[2] Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe und Gewerbelokale werden Wohnungen gleichgestellt.

[3] Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückerstattet werden.

Benützungsgebühr

Art. 14 [1] Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht getrennten/plombierten Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.

[2] Das Trennen oder Plombieren eines Wohnungs- oder Hausanschlusses (anbringen und entfernen) wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Eigentümers vorgenommen. Dies wird in der Regel durch die Localnet AG im Auftrag der Baukommission ausgeführt.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15 [1] Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren betragen *exklusiv Mehrwertsteuer*:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr.	500.00 bis	Fr.	1'500.00
zusätzlich pro Wohnung	Fr.	100.00 bis	Fr.	200.00

b) Benützungsgebühr für das Grundangebot von Radio und TV

(inkl. Urheberrechtsgebühren)

pro Wohnung und Monat	Fr.	5.00 bis	Fr.	25.00

Zusatzdienste wie Internet, Telefonie, Pay-TV, etc. werden vom Veranstalter direkt in Rechnung gestellt.

c) Trennung /Plombierung vom Kabelnetz

Netztrennung/Plombierung und Inbetriebnahme bestehender Anschlüsse sind bei korrekter Installation kostenlos.

[2] Innerhalb des Kostenrahmens Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgaben; Fälligkeit

Art. 16 [1] Schuldner der **Anschlussgebühren** ist der Hauseigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgeben sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

[2] Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monates.

[3] Schuldner der **Benützungsgebühren** ist der Hauseigentümer oder der Baurechtigte.

[4] Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben (Fälligkeit Ende Februar) und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Kündigung

Art. 17 Eine Kündigung ist jeweils auf Ende Monat bei der Gemeindeverwaltung möglich.

Ausnahmen

Art. 18 Die Benützungsgebühren werden nicht erhoben, wenn der Eigentümer einen allfälligen Leerwohnungsbestand bei der Gemeindeverwaltung Aefligen schriftlich bekannt gibt (ohne Netztrennung/Plombierung).

Haftung

Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20 [1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen und die Trennung oder Plombierung des Wohnungs- oder Hausanschlusses verfügen.

[2] Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Art. 22 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtpflege (Art. 92 Gemeindegesetz). Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 28. August 1980.

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

Art. 23 [1] Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1.01.2009 in Kraft. Das Inkasso der Benützungsgebühren nach diesem Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft, bis dahin werden sie nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Mit der Genehmigung wird das Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher von 1980 aufgehoben.

[3] Die Anpassung in Artikel 15 wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008 angenommen.

Aefligen, 09.12.2023	Die Leiterin der Gemeindeversammlung: Sign. Ruth Weyermann	Der Gemeindeschreiber: Sign. Heinz Stähli

Auflagezeugnis
Der Gemeindeschreiber von Aefligen hat dieses Reglement vom 30.10. bis 04.12.2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 und 45 vom 30.10. und 6.11.2008 bekannt

Aefligen, 4.12.2008

Der Gemeindeschreiber:
Sign. Heinz Stähli

Reglementsanpassung Teilrevision 2023
Die Anpassung in Artikel 15 wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 angenommen.

Aefligen, 07.12.2023

Der Leiter der Gemeindeversammlung:

Michael Bischof

Der Gemeindeverwalter:

Christian Wenger

Auflagezeugnis, Teilrevision 2023
Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 02.11.2023.2023 bis 07.12.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. November 2023 und 9. November 2023 bekannt.

Aefligen, 07. Dezember 2023

Der Gemeindeverwalter:

Christian Wenger

Gebührentarif
zum Reglement der Kommunikationsanlage vom 1. Januar 2009

Tarif Benützungsgebühren gültig ab 01.01.2024

Der Gemeinderat von Aefligen beschliesst, gestützt auf Art. 15 des Reglements der Kommunikationsanlage, folgenden Gebührentarif:

Anschlussgebühren	Anschlussgebühr pro Kabelanschluss zusätzlich Anschlussgebühr pro Wohnung	Fr. 900.- *zuzüglich Mehrwertsteuer Fr. 100.- *zuzüglich Mehrwertsteuer
	Plus Mehrkosten, wenn die effektiven Anschlusskosten höher liegen gemäss Art 6 Abs.2 und Art. 8 Abs.7	
Benützungsgebühren	Pro Wohnung monatlich	Fr. 19.50* zuzüglich Mehrwertsteuer
Benützungsgebühren Internet und Telefon	Die Gebühren richten sich nach den Tarifen der Localnet AG Burgdorf und werden von dieser direkt in Rechnung gestellt.	
Bemerkungen	Mit der Anschlussgebühr von Fr. 100.- zuzüglich Mehrwertsteuer pro Wohnung wird die Signalgarantie für zwei korrekt installierte Anschlüsse erworben. Allenfalls notwendige Hausverstärker für zusätzliche Anschlüsse gehen zu Lasten des Hauseigentümers.	
Anpassung der Gebühren	Der Gemeinderat passt gemäss Art. 15 Abs. 2 periodisch in eigener Kompetenz, innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, die Benützungsgebühren für TV und Radio den effektiven Kapital- und Betriebskosten an.	
Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt per 01. Januar 2009 resp. die Änderung * tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.	

Aefligen, 22.01.2024

GEMEINDERAT AEFLIGEN

Peter Hofer
Gemeinderatspräsident

Christian Wenger
Gemeindeverwalter

*Änderung GR-Beschluss 22.01.2024